

Verhaltensvereinbarung an den Tourismusschulen Retz

1. **Wir** respektieren einander, gehen wertschätzend miteinander um und achten aufeinander. (Grüßen, aufstehen am Beginn der Unterrichtsstunde, freundlicher Ton!)
2. **Wir** arbeiten gemeinsam und motiviert an einem positiven Lernerfolg und halten Abmachungen ein.
3. **Wir** sind pünktlich im Unterricht und haben alle erforderlichen Unterlagen mit.
4. **Wir** leben einen verantwortungsbewussten Umgang mit unserem Handy und anderen elektronischen Geräten. Sie sind während des Unterrichts stummgeschaltet und, wenn sie nicht im Unterricht gebraucht werden, in der dafür vorgesehenen Ablage untergebracht.
5. **Wir** halten das Schulhaus und das gesamte Schulgelände sauber und gehen mit der Einrichtung und allen Geräten sorgsam um.
6. **Wir** wissen: Rauchen ist für alle auf dem gesamten Schulgelände verboten. Dies gilt auch für Alkohol (Ausnahme: fachpraktischer Unterricht).
7. **Wir** tragen Schuluniform, Koch- und Servierkleidung im fachpraktischen Unterricht, passende Turnkleidung im Gegenstand „Bewegung und sportliche Animation“.
8. **Wir** essen und trinken nicht in den PC-Räumen und in der Bibliothek.
9. **Wir** entschuldigen rechtzeitig unser Fehlen
10. **Wir** leben unsere Werte – **Respekt, Kreativität, Fairness, Motivation, Professionalität, Gemeinschaft, Verantwortung!**

VERHALTENSVEREINBARUNG gemäß der Verordnung des BMBWF vom 24.6.1974, BGBl. 373/1974 betreffend die Schulordnung, Beschluss des SGA der Tourismusschulen Retz vom 24.4.2023 der nachstehenden **Hausordnung**:

Verhalten der Schüler:innen

Die Schüler:innen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht, in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben sich hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

Sauberkeit

Überkleidung, Straßenschuhe und Regenschirme sind in den dafür vorgesehenen Garderoben abzulegen.

Jeder Schüler/jede Schülerin verschließt ihren Spind mit einem eigenen Vorhängeschloss. Am Schulende ist der Spind auszuräumen, offen und sauber zu hinterlassen.

Die Schüler:innen haben jederzeit die Klassenräume sauber und ordentlich zu halten. Dabei ist auch auf strikte Mülltrennung zu achten. Die Klassenordner:innen löschen am Ende jeder Unterrichtsstunde die Tafel. Sie sind dafür verantwortlich, dass nach der letzten Unterrichtsstunde vor- bzw. nachmittags die Fenster geschlossen, das Licht abgedreht, vorhandene Geräte abgeschaltet sind. Der Klassenvorstand/die Klassenvorständin nimmt die Einteilung der Klassenordner:innen vor und vermerkt diese im elektronischen Klassenbuch.

Die Klassenräume dürfen nur mit Plakaten und Postern ausgestattet werden, deren Inhalte den gängigen ethisch-sittlichen Auffassungen entsprechen. Sie dürfen ausnahmslos nur auf den in den Klassen befindlichen Pin-Wänden und Leisten angebracht werden.

Nach Unterrichtsende sind die Sessel auf die Tische zu stellen.

Bei den PCs darf nichts ab- bzw. ummontiert werden.

Sollten Klasseneinrichtungen oder auch andere Räumlichkeiten im Schulgebäude mutwillig beschädigt werden, kann der/die Schuldige bzw. können alle Schüler:innen

- a.) zur Reinigung,
- b.) zum Ersatz der Reparaturkosten,
- c.) zum Ersatz des gesamten Einrichtungsgegenstandes bzw. Gebäudebereiches herangezogen werden.

Essen und Trinken im Unterricht

Im Unterricht dürfen nur verschließbare Getränke konsumiert werden.

Essen während des Theorie-Unterrichts ist nicht erlaubt.

In den PC Räumen und in der Bibliothek herrscht ein generelles Ess- und Trinkverbot.
Geschirr aus der Lehrbar muss ehestmöglich in diese zurückgebracht werden.

Anwesenheitspflicht

Die Schüler:innen haben regelmäßig teilzunehmen:

- a.) am Unterricht der für sie vorgesehenen Pflichtgegenstände,
- b.) am Förderunterricht, für den sie angemeldet sind,
- c.) an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind,
- d.) an den für sie vorgesehenen Schulveranstaltungen,
- e.) an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind.

Sie haben rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung zu erscheinen, so dass Zeit genug für die Vorbereitung der Lehrmittel bleibt und zu Stundenbeginn die Anwesenheit aller in der Klasse gegeben ist.

Nach Beendigung des Unterrichts haben die Schüler:innen das Schulareal zu verlassen, sofern sie nicht auf ein späteres Verkehrsmittel angewiesen sind.

Schüler:innen, die sich in Freistunden im Haus aufhalten oder auf ein öffentliches Verkehrsmittel warten, können die Pausenflächen, den Schulhof oder ihren freien Klassenraum benutzen.

In den Freistunden bzw. der Mittagspause darf das Schulareal – das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt - verlassen werden, nicht aber in den anderen Pausen. Schüler:innen, die über 18 sind, dürfen in der großen Pause das Schulgelände verlassen.

Während der Unterrichtszeit ist ein Verlassen des Schulareals nur nach persönlicher Abmeldung bei einer Lehrperson, beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin oder in der Direktion und schriftlicher Eintragung ins Klassenbuch möglich. Die Schüler:innen müssen einen Grund nennen.

Fernbleiben von der Schule, Entschuldigungen, Fehlstunden

a) Verspätungen, Abmelden vom Unterricht

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht hat der Schüler/die Schülerin dem Lehrer/der Lehrerin den Grund seiner/ihrer Verspätung anzugeben. Sowohl verspätetes Eintreffen, als auch vorzeitiges Verlassen des Unterrichtes sind im Klassenbuch zu vermerken.

Eine Abmeldung vom Unterricht erfolgt beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin (bzw. dessen Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin). Sollte dies nicht möglich sein, muss die Abmeldung bei dem Lehrer / der Lehrerin der jeweiligen Unterrichtsstunde oder in der Direktion erfolgen.

b) Fernbleiben von der Schule

Siehe SCHUG § 45 (Abs. 5, Abs.7)!

Das Fernbleiben vom Unterricht ist zulässig:

Bei gerechtfertigter Verhinderung, d.h. bei Krankheit des Schülers/der Schülerin, mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen der Hausangehörigen des Schülers/der Schülerin, Krankheit der Eltern, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers/der Schülerin bedürfen, außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin oder in der Familie des Schülers/der Schülerin, Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, Mutterschutz.

Die Eltern oder die eigenberechtigten Schüler:innen haben den Klassenvorstand/die Klassenvorständin ohne Aufschub mündlich oder schriftlich vor Beginn des Unterrichts von der Verhinderung zu verständigen. Eine Meldung im Sekretariat ist ebenfalls möglich.

Bleibt ein Schüler/eine Schülerin länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Tage im Unterrichtsjahr dem Unterricht fern, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und trifft auch auf schriftliche Aufforderung hin binnen einer weiteren Woche keine Mitteilung ein, gilt der Schüler/die Schülerin als vom Schulbesuch abgemeldet (SCHUG §33, Abs.2, Lit c). Die Wiederaufnahme des Schülers/der Schülerin ist nur mit Bewilligung des Schulleiters/der Schulleiterin zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben

nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

Ist der Grund des Fernbleibens vom Unterricht bereits im Vorhinein bekannt, muss sich der Schüler/die Schülerin rechtzeitig beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin schriftlich entschuldigen.

Erlaubnis zum Fernbleiben bis zu einem Tag erteilt der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, bis zu einer Woche der Schulleiter/die Schulleiterin.

Bei Krankheit ab dem 4. Tag muss ein ärztliches Attest beigebracht werden.

Im Falle eines Arztbesuches ist vom Schüler/von der Schülerin eine Bestätigung vorzulegen.

c) Turnunterricht

Sofern der Schüler/die Schülerin den gesamten Unterrichtstag in der Schule verbracht hat und sich der Gesundheitszustand nicht wesentlich verschlechtert hat, muss er/sie auch beim Turnunterricht anwesend sein. Ein Mitturnen wird vom Lehrer/der Lehrerin durch andere Aufgaben ersetzt.

Falls aufgrund von Krankheit ein längerfristiges Mitturnen nicht möglich ist, muss eine ärztliche Bestätigung in der Direktion und bei dem Schularzt/der Schulärztin vorgelegt werden. Nur mit einer dann ausgestellten Turnbefreiung (auf bestimmte Zeit, längstens jedoch ein Schuljahr) muss der Turnunterricht nicht besucht werden.

d) Entschuldigungen

Die schriftlichen Entschuldigungen bekommt der Klassenvorstand/die Klassenvorständin bis spätestens 10. des Folgemonats (im Falle eines Wochenend- oder Feiertages am nächstfolgenden Unterrichtstag) von dem Schüler/der Schülerin. Falls die Entschuldigung nicht gebracht wird, gelten die Fehlstunden als unentschuldigt.

e) Fehlstunden und Erziehungsmittel

Für bis zu 15 unentschuldigte Fehlstunden wird die Verhaltensnote „Zufriedenstellend“ beantragt, für 16 – 30 die Verhaltensnote „Wenig zufriedenstellend“.

Falls ein Schüler/eine Schülerin mehr als 30% der Unterrichtseinheiten fehlt, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Frühwarnung auszuschicken und eine Feststellungsprüfung anzusetzen.

f) Versäumte Unterrichtsinhalte

Versäumte Unterrichtsinhalte holt der Schüler/die Schülerin selbstständig nach.

Schularbeiten und schriftliche Tests werden möglichst rasch mit einem Einzeltermin oder bei Sammelterminen nachgeholt.

Sollte es sich um eine längere Abwesenheit vom Unterricht handeln, wird in Absprache mit dem Schüler/der Schülerin, dem Lehrer/der Lehrerin, den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Direktion eine passende Lösung gefunden.

g) Fehlen bei Schulveranstaltungen

Falls ein Schüler/eine Schülerin bei einer Schulveranstaltung, für die er/sie angemeldet ist, fehlt, muss er/sie die entstandenen Fixkosten zahlen.

Eigenberechtigte

- a) Eigenberechtigung ab der 10.Schulstufe: Die Eltern/Erziehungsberechtigten können durch eine Erklärung dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin gegenüber auf die Kenntnisnahme schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.
- b) Volljährige Schüler:innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass ihre Eltern/Erziehungsberechtigten auch weiterhin über den Schulerfolg informiert werden dürfen. Ist dies nicht der Fall, informiert der Klassenvorstand/die Klassenvorständin vor dem 18. Geburtstag des Schülers/der Schülerin die Eltern/Erziehungsberechtigten, darüber, dass vom Schüler/von der Schülerin ab Eintritt der Volljährigkeit keine Informationsweitergabe an das Elternhaus mehr gewünscht wird.

Kleidung

In der Schule tragen die Schüler:innen Schuluniform.

Im gesamten Schulhaus ist Hausschuhpflicht, in den Räumen des fachpraktischen Unterrichts sind passende Schuhe zu tragen.

Für den Unterrichtsgegenstand Turnen und für alle fachpraktischen Fächer ist die vorgeschriebene Bekleidung mitzubringen und in Ordnung zu halten (Sicherheits- und Hygienegründe).

Im fachpraktischen Unterricht und im Turnunterricht sind Schmuck und Piercings nicht erlaubt.

Die Haarfarbe soll einem natürlichen Farbton entsprechen.

Unterrichtsmittel

Die Schüler:innen haben alle im Unterricht benötigten Unterlagen mit.

Wertsachen

Die Schule übernimmt für Bargeld und mitgebrachte Wertgegenstände keine Haftung.

Umgang mit Handys

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit dem Handy soll gefördert werden. Handys sind stumm zu schalten und werden während des Unterrichts nur auf Aufforderung des Lehrers/der Lehrerin als Unterrichtsmedium verwendet.

Die Lehrer:innen können Handys der Schüler:innen für die Dauer ihres Unterrichts in der dafür vorgesehenen Ablage aufbewahren, um einen ungestörten Unterricht zu gewährleisten.

Sofern ein Schüler/eine Schülerin durch den Gebrauch des Handys den Unterricht bzw. Mitschüler:innen fortwährend stört, kann der Lehrer/die Lehrerin dasselbe abgedreht in die Direktion bringen. Der Schüler/die Schülerin darf es nach Ende seines/ihrer Unterrichts dort abholen.

Sicherheit

- Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schüler:innen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer/der Lehrerin auf Verlangen zu übergeben.
- Die Schüler:innen sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler/eine Schülerin die Sicherheitsvorschriften, ist er/sie nachweisbar zu ermahnen und ihm/ihr der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem absichtlichen Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften bzw. Gefährdung anderer Schüler:innen ist er/sie von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der Direktor/die Direktorin bzw. sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sorgen für die Verständigung der Eltern bzw. den Heimtransport des Schülers/der Schülerin. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.
- Es ist verboten, auf den Fensterbrettern (Ausnahme: Sitzbretter) oder der Brüstung entlang der Lufträume zu sitzen.
- Das Flachdach neben der Freiterrasse darf nicht betreten werden.

Katastrophenfälle

Schüler:innen, Lehrer:innen sowie Bedienstete sind verpflichtet, Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter/der Schulleiterin bzw. dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin zu melden. Für diesen Fall sind Maßnahmen festgelegt (z.B. Brandschutzordnung), um die Gefährdung aller Personen im Haus möglichst zu verhindern. Mindestens einmal jährlich findet eine Brandschutz- bzw. Fluchtübung statt.

Erziehungsmittel beim Fehlverhalten von Schüler:innen

- 1.) Aufforderung,
- 2.) Zurechtweisung,
- 3.) Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
- 4.) beratendes Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin,
- 5.) beratendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
- 6.) Verwarnung durch den Klassenvorstand/die Klassenvorständin,
- 7.) Verwarnung durch den Direktor/die Direktorin,
- 8.) Androhung des Ausschlusses,
- 9.) Ausschluss - wenn ein Schüler/eine Schülerin seine/ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt, und die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt, oder wenn das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin eine dauernde Gefährdung anderer Schüler:innen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder Eigentums darstellt.

Alkohol, Nikotin und andere Suchtmittel

- Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schüler:innen in der Schule und bei Schulveranstaltungen generell untersagt (Ausnahme - notwendige Verkostungen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung).
- Rauchen ist für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt.
- Süchtig machende Substanzen sind auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt.